

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/224

KR.Nr. K 0012/2021 (VWD)

Kleine Anfrage Mathias Stricker (SP, Bettlach): Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Für viele Pflanzenschutzmittel (PSM) hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in der Bewilligung Auflagen zum Schutz der Oberflächengewässer verfügt (Auflagen zur Verminderung von Drift und Abschwemmung, Etiketle SPe 3). Solche Auflagen beinhalten immer einen gegenüber dem obligatorischen Mindestabstand von 3 Metern zum Gewässer erhöhten Abstand. Die erhöhten Abstände sind für jedes PSM unterschiedlich und können bis zu 100 Meter betragen.

Solche Abstände kann der Landwirt allerdings stark vermindern, wenn er gewisse Massnahmen zur Risikoreduktion trifft, so etwa spezielle Düsen montiert, mit geringem Druck und tiefer Fahrgeschwindigkeit spritzt, nur bei Schwachwind spritzt oder einen begrüntem Pufferstreifen zwischen Feld und Gewässer anlegt (siehe BLW, Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Gemüsebau, Mai 2018).

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hält unter anderem fest, dass die Mittel zur Sicherstellung der Einhaltung oben genannter Auflagen im Kanton Zürich unzureichend sind bzw. dass die Einhaltung mancher Auflagen schlicht nicht überprüft werden kann (Beschluss Nr. 428/2020).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Kontrolliert die kantonale Verwaltung die Einhaltung der obgenannten Auflagen hinsichtlich Ausbringung von Pestiziden zum Schutz von Oberflächengewässern?

Falls eine Kontrolle erfolgt:

2. Wie und wo werden die Resultate dieser Kontrollen transparent gemacht?
3. Bei wie vielen landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton wurden pro Jahr Kontrollen durchgeführt, insbesondere in den letzten fünf Jahren?
4. Wie viele Verstösse wurden festgestellt und wie wurden diese geahndet?
5. Nach welchem Konzept und Plan erfolgen diese Kontrollen?
6. Wurden dabei auf den kontrollierten Grundstücken auch Proben (Boden, Pflanzen) genommen und chemisch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert, um die Einhaltung der erhöhten Abstände zu prüfen? Wie viel haben diese chemischen Analysen gekostet?

7. Wie wurde nachvollziehbar kontrolliert, ob Reduktionsmassnahmen eingehalten wurden (Bsp. Spritzen nur bei Schwachwind, driftreduzierende Düsen, geringe Fahrgeschwindigkeit und Druck)?
8. Wie viele Personal-Stellenprozente werden ausschliesslich für diese Kontrollen eingesetzt? Bestehen aus Sicht des Regierungsrates genügend Ressourcen für die Kontrolle der vom Bund verlangten Auflagen?

Falls keine Kontrolle erfolgt:

9. Wieso wurden und werden keine solche Kontrollen durchgeführt?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Am 13. August 2013 hat der Regierungsrat (RRB 2013/1476) im Rahmen der Interpellation Felix Lang (Grüne): "Pestizidrückstände in Gewässer und Grundwasser" die Thematik des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer behandelt und gleichgelagerte Fragen beantwortet.

Aktuell erfolgen regelmässige Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen der Bundesvorgaben für Direktzahlungen. Der Bund definiert Kontrollpunkte und Kontrollrhythmus in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL). Die Probenahmen von Pflanzenproben und Erdproben sind Teil der risikobasierten Kontrollen gemäss VKKL. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat eine Ausdehnung der Kontrollen im Rahmen von Probenahmen vorgesehen; die dafür notwendigen Geldmittel sind Teil der Agrarpolitik AP22+. Zusätzlich werden auch bei Verwerter und Detailhandel Rückstandsanalysen gemacht, welche insbesondere bei Obst und Gemüse Bedeutung hinsichtlich dem korrekten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben. Gleiche Wirkung haben auch die Rückstandsanalysen der Labelhalter wie Bio-Suisse und IP-Suisse, welche PSM korrekt eingesetzt haben wollen und bei Rückständen infolge Abdrift aus Nachbarparzellen reagieren.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Kontrolliert die kantonale Verwaltung die Einhaltung der obgenannten Auflagen hinsichtlich Ausbringung von Pestiziden zum Schutz von Oberflächengewässern?

Ja; Kontrollen erfolgen einerseits bezüglich Einhalten des Pufferstreifens entlang von Oberflächengewässern wie auch bezüglich der vom Bewirtschafter festgehaltenen Pflanzenschutzmittel-Behandlungen. Ergänzt werden diese Kontrollen durch die vom Bundesamt für Landwirtschaft koordinierten Probenahmen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie und wo werden die Resultate dieser Kontrollen transparent gemacht?

Das Bundesamt für Landwirtschaft publiziert Ergebnisse der Kontrollen im jährlich erscheinenden Agrarbericht.

3.2.3 Zu Frage 3:

Bei wie vielen landwirtschaftlichen Grundstücken im Kanton wurden pro Jahr Kontrollen durchgeführt, insbesondere in den letzten fünf Jahren?

Jährlich werden bei 150 Betrieben die auf dem Betrieb eingesetzten PSM-Anwendungen kontrolliert. Jährlich wird bei weiteren 150 Betrieben die Einhaltung der vorgeschriebenen Pufferstreifen inkl. 6m-Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern (als ungedüngtes Grünland ohne PSM-Einsatz) kontrolliert. Entsprechend der Bundeszuteilung wurden jährlich auf fünf Betrieben in allen Kantonsteilen Pflanzenproben für PSM-Analysen gezogen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie viele Verstösse wurden festgestellt und wie wurden diese geahndet?

Alle Sorten Pufferstreifen (Gewässer, Wald, Hecken): Jährlich 3 bis 8 Betriebe in den letzten 5 Jahren.

PSM-Einsatz (Nicht zulässige PSM, Mangelhafte Dokumentation, fehlende Sonderbewilligungen): Jährlich 3 bis 7 Betriebe in den letzten 5 Jahren.

Pflanzenproben mit PSM-Analyse (Nicht zulässiges PSM im Kontext der angemeldeten Bundesprogramme): 1 Mangelfeststellung in den letzten 5 Jahren.

Die Direktzahlungsverordnung regelt die Sanktionierung bei Verstössen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Nach welchem Konzept und Plan erfolgen diese Kontrollen?

Das Amt für Landwirtschaft koordiniert die Kontrollen und legt im Rahmen der Risikoselektion (gemäss VKKL) die zu kontrollierenden Betriebe und Kulturen fest.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wurden dabei auf den kontrollierten Grundstücken auch Proben (Boden, Pflanzen) genommen und chemisch auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln analysiert, um die Einhaltung der erhöhten Abstände zu prüfen? Wie viel haben diese chemischen Analysen gekostet?

Mit Pflanzenproben nach Vorgabe BLW wird der Einsatz der zugelassenen Mittel in den entsprechenden Kulturen zum entsprechenden Behandlungszeitpunkt geprüft.

Mit den vom Bund vorgegebenen betriebsbezogenen Kontrollen kann anhand einer Pflanzenprobe oder Bodenprobe die Einhaltung erhöhter Abstände einzelner Pflanzenschutzmittel nicht geprüft werden.

Die Analysekosten wurden bisher durch das Bundesamt für Landwirtschaft getragen. Anhand der Berechnung des BLW im Rahmen der Agrarpolitik AP22+ kostet eine Analyse rund 500 Franken bei 1000 Laboranalysen. Zusätzliche Kosten für das Vergabeverfahren sind noch nicht enthalten. Die Probenahme selber durch die akkreditierte Kontrollorganisation AgroControll GmbH im Umfang von rund 150 Franken je Betrieb wird durch das Amt für Landwirtschaft bezahlt.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wie wurde nachvollziehbar kontrolliert, ob Reduktionsmassnahmen eingehalten wurden (Bsp. Spritzen nur bei Schwachwind, driftreduzierende Düsen, geringe Fahrgeschwindigkeit und Druck)?

Die aufgeführten Kriterien können nur in Eigenverantwortung des Bewirtschafters oder des Lohnunternehmers eingehalten werden. Diesbezüglich ist die Kontrolle der Pflanzenschutzmittelgeräte (mindestens alle 3 Jahre) und die entsprechende Beratung und Sensibilisierung (wird vom Bildungszentrum Wallierhof wahrgenommen) enorm wichtig. Mit dem neu gestarteten Ressourcenprogramm Pestired unterstützt der Kanton die Weiterentwicklung von Massnahmen zur Reduktion und korrekten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wie viele Personal-Stellenprozente werden ausschliesslich für diese Kontrollen eingesetzt? Bestehen aus Sicht des Regierungsrates genügend Ressourcen für die Kontrolle der vom Bund verlangten Auflagen?

Die Kontrollen gemäss VKKL werden durch akkreditierte Kontrollorganisationen (z.B. AgroControl GmbH, bio.inspecta AG, Bio Test Agro AG) gemäss Leistungsvereinbarung durchgeführt. Das Amt für Landwirtschaft ist für die Kontrollkoordination verantwortlich und muss seine Aufsichtsfunktion über alle Kontrollorganisationen wahrnehmen.

3.2.9 Zu Frage 9:

Wieso wurden und werden keine solche Kontrollen durchgeführt?

Alle Kontrollen, welche der vom Bund vorgeschriebenen Akkreditierung standhalten, werden aktuell durchgeführt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5374)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Umwelt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat